

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluss vom 23ten October 1845. Auf Befehl Eines Hohen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 29. Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürger-Schlusses vom 23ten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzkraft derselben tritt am 17. November d. J. ein.

Gegeben in Unserer Rathversammlung. Hamburg, den 29ten October 1845

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muss, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1843 die Schutzverwandschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigen bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgerwitwen.

Bürgerwitwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgereid erforderlich macht, z. B. beim Verzollen.

Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgerwitwen.

Grundstücke können Bürgerfrauen und Töchtern wie bisher zugeschrieben werden, ohne dass sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insoweit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtsverpflichtung an die Stelle des Bürgereides tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Folium in der Bank haben und, nach Maassgabe der Zollordnung, Waaren auf Transito declariren will, muss das Gross-Bürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges, oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich, nach den dasfalls bestehenden Gesetzen, mit dem beteiligten Amte abzufinden.

Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muss er der Weddebehörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass er dasselbe hieselbst unter der Leitung eines hiesigen Gewerbesgenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das Hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 66 n. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat.

Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muss sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, dass zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben abseiten des Wohlw. Weddeherrn, volle Vierzehn Tage verfließen.

Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schliessende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hievon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Löbl. Cämmerei abzuleifernde, Recognition von 5 \mathcal{R} zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Weddebureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten, und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen, und die Kosten zu berichtigen. Auf dem Weddebureau wird alsdann das Protocoll aufgenommen, und dem Betheiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherrn zu sistiren, und endlich den Bürgereid vor E. Hochw. Rathe abzustatten hat.

Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäss und genau seyn; wesentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft.

Ebenso werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Bezugung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeugen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen.

Wird von sofort Aufenthalt das Erford

§ 9.

Folgendes 1) Sie ist, was il

Dieses

Bekanntma

desselben, hier geleb

es durch g

Jedoch schon fünf

den, Ausw

Es ist hobe Nach

Gebrauch

Solche nicht, sonde

der revidirt

2) Sie hörig dard

Nur i

siren; jede

wann der

In der

Entlassung

recht Nach

herra, na

Bürgerreel

sung dem

§ 10.

mit Ausna

weder du

Staats-Pap

einer ange

bis zu die

Caution da

sigen Hüll

sich währ

Reglement

Schulden l

Niema

dieser Art

sich als B

auch ganz

Die N

den Bürge

§ 11.

echer Staa

theilt, das

fünf Jahre

vorgekom

§ 12.

irgend ein

während d

sind befug

zuzubringe

sie hält s

lürgen sic

Wird

die Gerech

ist dieselb

so wie we

Amtepatro

die Bürger

unterworfe

Arreat

Falle Statt

§ 13.

der nicht g

Soiled Document

Bleed Through

Bürgerrecht.

845. Auf Befehl Eines
den 29. Oct. 1845.

des beliebte Verordnung
bisherigen Verordnung
rechts tritt, wird hiemit

ten October 1845

gene Rechnung ein Ge-
sich verheirathen will,
nach den Bestimmungen
schaft erlangen oder in
e städtische Bürgerrecht
übrigens bei Gewinnung
ämtern, hinsichtlich des
gerasöhne.

s Mannes fortsetzen oder
innen, wenn das Geschäft
B. beim Verzollen.
gerasöhnen.

er zugeschrieben worden,

den, behält es dabei sein
angehörigen, deren Amts-
ng verfügt.

segabe der Zollordnung,
cht gewinnen. Mitglieder
uen und Söhne von Mit-
§ erwähnten Rechte dar-
t, wie dies der Anhang

Bürgerrecht Nachsuchende
esetzen, mit dem bethei-

ünftiges Gewerbe Bürger
übrigen ununterbrochen
erbe eine besondere Ger-
d dasselbe hieselbst unter
t hindurch ausgeübt habe.
nt § 12 des Reglements,
ber 1814.

as Bürgerrecht gewinnen
rückgelegt hat; insofern
rdnung, eine Volljährig-

r Erlangung des Bürger-

spätestens Drei Wochen
er Name und Geburtsort
nem hiesigen öffentlichen
; und der wirklichen Zu-
zehn Tage verfließen.
doch eine zu schließende
es Ansuchen, hievon dia-
l abzuliefernde, Recogni-

n will, auf dem Wedde-
tgegenzunehmen, die dar-
Bogen sodann ausgefüllt
eigen Bürger als Zeugen
bureau wird alodann das
er sich, mit dem Zeugen,
Bürgerrecht vor E. Hochw.

aus der Wahrheit gemäss
hungen werden den Um-
derweitig bestraft.

Leichtsinn derselben bei
sind, nachdrücklich be-
erbe aus dem Einzelgen

Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der Weddeherr da-
von sofort den Polizeiherrn in Kenntnis, welcher den Umständen nach über den ferneren
Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet
das Erforderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch
Folgendes zu beobachten:

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, dass dieser Behörde nichts bekannt
ist, was ihrer Aufnahme entgegensteht.

Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit der, im § 7 vorgeschriebenen
Bekanntmachung, wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es muss, zur Erlangung
desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon fünf Jahre ununterbrochen
hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sey es durch öffentliche Urkunden, sey
es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden.

Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde
schon fünf Jahre hier gewesen, ohne dass etwas Nachtheiliges über ihn bekannt gewor-
den, Ausweis über das frühere Leben desselben zu fordern.

Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, dass dasselbe nur Be-
hufs Nachsuchung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde gilt, und dass kein sonstiger
Gebrauch davon gemacht werden darf.

Solche Fremde, die das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes
nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, dass sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1
der revidirten Verordnung über das Heimathrecht vom 27ten Febr. 1843.)

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, ge-
hörig darthun, dass sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind.

Nur in ganz besonders Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr hievon dispen-
siren; jedoch muss der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen,
wenn der betheiligte Staat ihn requirirt.

In den Fällen, wo, wegen bestehender Staatsverträge, ausserdem auch eine förmliche
Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürger-
recht Nachsuchende eine solche voranfuchen zu lassen wünscht, wird zwar vom Wedde-
herrn, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum
Bürgerrechte sofort entschieden, die Beerdigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlas-
sung dem Weddeherrn gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Ausserdem wird verfügt, dass jeder Fremde, der hier Bürger werden will,
mit Ausnahme derer, die das Gross-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Weddebureau, ent-
weder durch baare Deposition von Fünfhundert Mark Courant, oder Hamburgischer
Staats-Papiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit
einer angemessenen Clausel versehen werden müssen, oder durch zwei erbgesezene, sich
bis zu diesem Betraufe solidarisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine
Caution dafür bestellen muss, dass er während fünf Jahren mit den Seinigen keiner hie-
sigen Hilfsanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch
sich während dieses Zeitraumes Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das
Reglement für die Hamburgischen Aemter und Bruderschaften anerkannten Zunft zu
Schulden kommen lassen wird.

Niemand darf innerhalb Einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften
dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Weddeherrn überlassen, die
sich als Bürgen anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie
auch ganz damit abzuweisen.

Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf
den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition Hamburgi-
scher Staats-Papiere, bestellt: so wird darüber von der Wedde ein Depositionsschein er-
theilt, das Geld selbst, so wie die Staatspapiere aber, an die Kämmererei abgeliefert. Nach
fünf Jahren kann das Deponirte, auf Anweisung des Weddeherrn, falls kein Widerspruch
vorgekommen ist, bei der Kämmererei wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstigen mit der Erhebung von Abgaben
irgend einer Art beauftragten Behörden, und alle milden Stiftungen hieselbst, welche
während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben,
sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Wedde
zuzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder
sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die
Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Weddeherrn unterworfen.

Wird ein solcher Bürger während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffs in
die Gerechtsame eines Amtes oder einer Bruderschaft in eine Strafe verurtheilt, und
ist dieselbe nicht beizutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben,
so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der
Ampatrons verfügt die Erhebung bei der Wedde, so weit solche erforderlich, oder hält
die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jedesmaligen Herrn Ampatrons
unterworfen sind, zur Bezahlung an.

Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese deposita finden in keinem
Falle Statt.

§ 13. Die mit Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme
der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-

Soiled Document

Bleed Through

XXXVIII

Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlasst, ergibt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren:

- 1) Wenn dasselbe als erschlichen annullirt, oder sonst, nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird.
- 2) Durch funfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind.
- 3) Durch Uebnahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit.

In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat ausnahmsweise, auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten.

4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht als Bürgersohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren:

- 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande.
- 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.
- 3) Für Bürgersöhne: durch Uebnahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit; vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate ertheilten Dispensation.
- 4) Für Bürgersöhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren: wenn der Vater, oder nach dessen Tode die Mutter, als Witwe, aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hochedlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, dass er mit keinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, dass er der Militairpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist.

Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der ex nexu Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freisügigkeit besteht, so muss er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt: will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, dass er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten des Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, dass er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Male, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, insofern kein gegründeter, erforderlichen Falles an die Gerichte zu verweisender Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesigen Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandene Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der ex nexu Getretene ist sofort als Fremder anzunehmen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Gross-Bürger haben zu entrichten Crt. 758 : 8 ß.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer	750	℥	—	8
Stempel des Bürgerbriefes	3	—	—	—
Für das gedruckte Formular des Abhörungs Bogens	—	—	4	—
An die Schreiberei	2	—	—	—
An den Registrator beim Bürger-Protocoll	2	—	8	—
An den Herrnschenk	—	—	12	—

2) Kleinbürger bezahlen:

a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eines oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86 7/8 ß.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer	80	℥	—	8
Stempel des Bürgerbriefes	1	—	—	—
Für den Abhörungsbogen	—	—	4	—
An die Schreiberei	2	—	—	—
An den Registrator beim Bürger-Protocoll	2	—	—	—
An den Herrnschenk	—	—	12	—

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

b) W
Nä
G
U
c) In
Nä
G
U
3) Der
zahlt bei
Gross- oder
unter No. 1
4) Eine
entrichteten
An
So wie
An
-
-
5) Der
Cammer 18
6) Der
bezahlt an
will, anger
übrigens wi
7) Mus
an die Schre
ein beidigt
8) Für
4 ß Stempel
9) Bei
beim Bürge
und wenn e
dem für St
10) Mi
eigenes Bau
solcher Ist
Genuss der
geworden i
Gross-Bürg
11) Die
bezahlen, t
verstattet w

Jeder,
genau und
händig zu
werden wü
dem Wedd
ihn gemac
gemäss an
lautere Wa
Wahrheit
ohne weite
anderweitig
1) Nar
(wer nicht
sich beson
er sich d
dessen Ent
zur Erlang
2) Re
3) Gel
a) We
sohn ist, d
*) Als
eine
mit

- b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66 \mathcal{K} 8 β
 Nämlich:
 Gebühr an die Cammer..... 60 - - -
 Uebrigens wie unter Litt. a.
- c) In allen andern Fällen 56 \mathcal{K} 8 β .
 Nämlich:
 Gebühr an die Cammer..... 50 - - -
 Uebrigens wie unter Litt. a.
- 3) Der Sohn eines Gross-Bürgers (wohin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechtes nur 25 \mathcal{K} an die Cammer, wofür er das Gross- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1.“)
- 4) Einem Kleinbürger, der das grosse Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 \mathcal{K} angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten:
 An die Cammer resp..... Crt. \mathcal{K} 670, 690 und 700 : - β
 So wie ausserdem:
 An Stempel..... Crt. \mathcal{K} 3 : - -
 - die Schreiberei..... - 1 : 8 -
 - den Registrator beim Bürger-Protokoll..... - 1 : 8 -
- 5) Der Sohn eines Kleinbürgers, der Grossbürger werden will, bezahlt dafür an die Cammer 187 \mathcal{K} 8 β ; übrigen wie No. 1.
- 6) Der Sohn eines Kleinbürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Cammer 25 \mathcal{K} , welche ihm jedoch, wenn er später Grossbürger werden will, angerechnet werden, so dass er alsdann nur zu entrichten hat: Crt. \mathcal{K} 162 : 8 β ; übrigen wie No. 2
- 7) Muss der Bürgereid in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind ausserdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrnschenken zusammen 14 \mathcal{K} 4 β , falls aber ein beedigter Uebersetzer zugezogen werden muss, überdies noch 3 \mathcal{K} 12 β zu entrichten.
- 8) Für das durch § 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird inclusive 4 β Stempel und Ausfertigung bezahlt..... 1 \mathcal{K} 4 β
- 9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution, ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten..... 1 - - -
 und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionschein verlangt wird ausserdem für Stempel..... - - 4 -
- 10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht, ein eigenes Bank-Folium zu halten, und auf Transito zu declariren, 750 \mathcal{K} Courant; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuss derselben gegen Entrichtung von 25 \mathcal{K} Courant, und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Gross-Bürgerrechtes nicht mehr zu bezahlen als Gross-Bürgersöhne.
- 11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete Löblicher Cämmerei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ohne ihnen ein Bank-Folium verstattet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No. den 18

Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäss anzugeben, da er es mit in seinem Bürgereid zu nehmen hat, dass er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, dass er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

1) Name und Alter,
 (wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muss er sich deshalb mit seinem Gesuche an E. Hochpreissliches Obergericht wenden und dessen Entschliessung abwarten.) Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechtes zugelassen werden.

2) Religion.
 3) Geburtsort.
 a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgerssohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muss.

“) Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborene eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

Bekanntmachung ver-

Vorschrift der Gesetze,

während dieser Zeit auch

in fremden Militair-

anbahnungsweise, auf An-

suchen nachgesuchter und

betrachtet zu werden,

ausgestellt nachgesuchter und

auslande und Eintritt in

der in einzelnen Fällen

ist: wenn der Vater, oder

der austritt. Auch die

Bürgersöhne unter 20

unmöglich sind, die in den

hiesigen nexu zu treten

le, welches gänzlich von

Schrift an Einen Hoch-

izubringen, dass er mit

noch nicht zurückgelegt,

ht Genüge geleistet hat,

hen, allemal einzuliefern.

hem keine Freizügigkeit

erliche verfügt: will er

zuweisen, dass er dort

n des Betheiligten, der

g angehalten hat, zwei

igen Blatte bekannt ge-

ntmachung die wirkliche

lichen Falles an die Ge-

17 vorgeschriebenen Be-

derufflichen Bevollmäch-

des Letzteren treten, für

seines hiesigen Aufent-

wollen. Diese Caution

ehen und unterliegt der

es Bürgerrechts.

..... 750 \mathcal{K} - 6

..... 3 - - -

..... - 4 -

..... 2 - - -

..... 2 - 8 -

..... - 12 -

r früheren Ehe eines oder

ngen oder nicht, 86 \mathcal{K} 8 β .

..... 80 \mathcal{K} - β

..... 1 - - -

..... - 4 -

..... 2 - - -

..... 2 - - -

..... - 12 -

um Bürgerrechte gemeldet

Fällen.

Soiled Document

Bleed Through

XL

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist, dass er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg?
und wo er wohne?

5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernähret?

Ist der anzunehmende Bürger

a) ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.

b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.

c) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter,

Oder ob

8) er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?

Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, so bald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?

Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muss demnächst, nachdem vom Wahl. Weddeherrschaft über seine Zulassung entschieden worden, apnoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherrschaft vorgelegt werden, ehe die Beerdigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenverbande seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

a) Bei stand Namens . . . vigore des beizubringenden Bürgerscheins de dato . . . zum Bürger aufgenommen, declariret auf seinen geleisteten Bürgereid, dass seines Wissens der obige Comparsent auf alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und dass er, der Beistand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:

b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brotherrn etc., welche zu produciren sind.

O m n i b u s - F a h r t e n .

Ein am 4ten December 1841 von löblicher Polizei-Behörde publicirtes Regulativ für die in der Stadt fahrenden Omnibus, insonderheit als Instruction für die Inhaber von Omnibus-Linien, so wie für die Omnibus-Kutscher und Conducteure, enthält dem Wesen nach Folgendes:

Zum Fahren mit sogenannten „Omnibus“ in der Stadt oder durch dieselbe ist eine polizeiliche Erlaubniss erforderlich. Diese Erlaubniss ist widerruflich und kann nach Umständen modificirt oder verändert werden.

Eine Omnibus-Linie, welche von einem bis zum andern Ende der Stadt führt, darf ohne specielle Genehmigung der Polizei-Behörde, höchstens mit 8, eine Linie bis zur Mitte der Stadt höchstens mit 6 Omnibus befahren werden.

Omnibus, welche regelmässige Fahrten durch die Stadt machen, dürfen der Länge nach, ohne die Deichsel, nicht mehr als 11½ Fuss und der Breite nach nicht mehr als 7 Fuss incl. der Räder und Achsen messen. Selbige dürfen auch in der Regel nur mit 2 Pferden bespannt seyn. Bei starkem Schneefall können 4 Pferde, je zwei und zwei neben einander, vorgelegt werden.

Kein Omnibus darf von der Linie ab- und zu Hause fahren, noch viel weniger auf derselben umkehren, vielmehr ist eine jede der in der Tabelle bestimmten Touren vom Anfange bis zum Endpuncte ohne irgend eine Unterbrechung zu vollenden.

Die Abfahrt muss nach Maassgabe der Tabelle und regelmässig in dem Augenblicke, wenn die Glocke des nächsten Kirchthurms ausgeschlagen hat, stattfinden und darf deshalb weder auf Passagiere gewartet noch früher abgefahren werden. Die Unternehmer haben die Beobachtung dieser, für das Publicum besonders wichtigen, Verfügung ihren Leuten mit möglichster Strenge einzuschärfen.

Ein Anhalten der Omnibus auf der Tour ist nur zu dem Zwecke, um Passagiere ein- oder aussteigen zu lassen, stattnehmig und darf dadurch jedesmal nur ein Aufenthalt von höchstens Einer Minute veranlasst werden; der Vorwand, an diesem oder jenem Orte bestellt zu seyn und deshalb warten zu müssen, ist durchaus unzulässig. Das Ein- und Auslassen von Passagieren darf nur an der rechten Seite, nie in der Mitte der Strasse, geschehen. Der Kutscher hat zu dem Ende, wenn er das Zeichen zum Anhalten empfängt, rechts einzubiegen.

Wenn i
und derselb
voranfahren
ren der Om
lich, schle
Fuhrmann
Wagen den
In den
Dieses muss
Passage dad
Jedes A
unter welch
alleiniger A
z. B. Sperr
Die Om
nur im Schrit
Kein On
oben befind
Platz zu ne
zu gestatten
Für jed
Bezahlung i
selbige auch
des Fuhrwe
Das ge
Ausnahme e
geändert we
Contrav
und bei häu
Concession
mit schürfe
Ein jed

Die W
7¼ Uhr bis
6 /- — Ab
die Stadt à
Sperr, nicht
Im Son
Winter von
gefahren.
Vom L
¼ Stunde, i
Abends von
gelten die I
Nach
Pr
Abonnement
„
„
Die zw
Büsenzzeit
zurück. Aus
thors nach E
festgestellte
Anzeigen d
ist bei J. A
thors neben
vom Voigt